

Taxordnung 2022

Die nachstehenden Ansätze werden von der Geschäftsleitung des Seniorenzentrums Zofingen jährlich überprüft und angepasst auf:

- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen
- Anpassung an die Teuerung
- Deckung der anfallenden Kosten

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums Zofingen (inkl. Kurzaufenthalte).

2. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Seniorenzentrums richten. Diese setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe, den KVG-pflichtigen Pflorgetaxen (KVG: Krankenversicherungsgesetz), den nicht KVG-pflichtigen Pflorgetaxen und den Zusatzkosten.

3. Pensionstaxen

Gemäss Berechnungstarif.

3.1 In den Pensionstaxen enthalten

- Unterkunft in Einzelzimmer oder Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)
- Vollpension inkl. Kaffee, Tee und Mineralwasser auf der Abteilung
- Bett- und Frottierwäsche
- Eine Zimmerreinigung pro Woche
- Waschen (Normverbrauch) der persönlichen Wäsche (sofern in eigener Wäscherei möglich)
- Allgemeine Hilfsmittel (inkl. Hand-Rollstuhl, Gehhilfe etc.)
- Zusätzlicher Schrank im Untergeschoss

3.2 In den Pensionstaxen nicht inbegriffen

- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Demenzbetreuungskosten
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Reinigung
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, chemische Reinigung, Toilettenartikel etc.)
- Radio-, Fernseh-, Telefon- und Internetgebühren
- Alkoholische Getränke sowie Süssgetränke
- Flicker der persönlichen Wäsche
- Miete von speziellen Hilfsmitteln

- Reparatur von persönlichen Gegenständen, Beschaffung von Ersatzteilen
- Lagerung von Mobiliar etc.
- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial

4. Zusätzlich kostenpflichtige Leistungen

- | | |
|---|-----------|
| - Eintrittspauschale | CHF 800.– |
| - Administrationspauschale bei Kurzaufenthalt | CHF 300.– |
| - Grundgebühr Namensbeschriftung persönliche Wäsche | CHF 25.– |
| - Beschriftung pro Wäschestück | CHF 1.80 |
| - Telefoneinschaltgebühr einmalig | CHF 50.– |
| - Telefonanschlussgebühr pro Monat | CHF 20.– |
| - Telefongesprächsgebühren nach effektiven Gebühren | |
| - Flatrate-Abo Telefonie | CHF 20.– |
| (unlimitiertes Telefonieren auf allen Fest- und Mobilnetzen in der Schweiz. Anrufe ins Ausland und Spezialnummern sind kostenpflichtig) | |
| - Private Radio- und TV-Anschlussgebühr einmalig | CHF 30.– |
| - Kabelfernsehgebühr pro Monat | CHF 10.– |
| - Interneteinschaltgebühr einmalig | CHF 50.– |
| - Internetanschlussgebühr pro Monat | CHF 30.– |
| - Stundenansatz Ausserordentlicher Mehraufwand Pflege und Betreuung | CHF 70.– |
| - Stundenansatz für Begleitung von Pflege zu Arzt, Zahnarzt etc. | CHF 70.– |
| - Stundenansatz für besondere Dienstleistungen von Hotellerie, Technischem Dienst und Verwaltung | CHF 70.– |
| - Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d. h. innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Termin) | CHF 300.– |
| - Zuschlag Tagestaxe bei Kurzaufenthalt (damit ist die Möblierung und Einrichtung des Zimmers inkl. Radio- und Fernsehanschluss abgegolten) | CHF 25.– |
| - Parkplatzmiete Privatauto Bewohnerinnen oder Bewohner (Aussenparkplatz) pro Monat | CHF 80.– |
| - Spezielle Hilfsmittel wie Wechseldruckmatratzen, Sauerstoffkonzentratoren, Spezial-Rollstühle oder GPS-Tracker (Aufzählung nicht abschliessend) | |

5. KVG-pflichtige Pflorgetaxen

Die Pflegestufe wird mit dem BESA-Bedarfserfassungssystem berechnet (Pflegestufen und Taxen gemäss Berechnungstarif). Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt, danach gemäss Vorgabe des Vertrags zwischen der VAKA (Verband Aarg. Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern.

6. Nicht KVG-pflichtige Pflorgetaxen (Betreuungstaxen)

Die nicht KVG-pflichtigen Pflorgetaxen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall und Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen wie z. B. Aktivierung, Betreuung und Unterhaltung, Wohnen und Alltagsgestaltung, Hilfestellung im Alltag, Beratung und Gespräche (mit Angehörigen), administrative Tätigkeiten und organisatorische Aufgaben wie auch die Grundleistung der Nachtwache und Leistungen für die allgemeine Sicherheit. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Betreuungstaxen) werden mit CHF 50 pro Tag in Rechnung gestellt.

7. Demenzbetreuungskosten

Menschen mit einer Demenzdiagnose erfordern einen höheren Betreuungsaufwand und wenn nötig, eine angepasste Infrastruktur, die nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Die Diagnoseeinstufung wird durch eine Fachstelle der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) durchgeführt. Die Demenzbetreuungskosten erfolgen gemäss Berechnungstarif.

8. Abwesenheit

- Bei längeren Kur- und Spitalaufhalten sowie bei Ferienabwesenheiten wird ab dem 5. Tag ein Abzug bei den Pensionstaxen von CHF 20/Tag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden nicht verrechnet.
- Eintritts- und Austritts- sowie Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet.
- Bei längerer Abwesenheit kann, im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner oder deren/dessen Angehörigen, das Zimmer vorübergehend zur Weitervermietung freigegeben werden.

9. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gilt ein Aufenthalt, der nur für eine beschränkte Zeit geplant wird und zwischen mindestens 14 und maximal 60 Tagen dauert. Steht beim Abschluss des Vertrags das Austrittsdatum noch nicht fest, beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage.

Beim Kurzaufenthalt werden die Pensionstaxe sowie die Zuschläge auch bei vorzeitigem Austritt für die vereinbarte Aufenthaltsdauer (mindestens 14 Tage) verrechnet.

10. Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restkostenfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen im Kanton Aargau, muss diese durch die Bewohnerin oder den Bewohner oder deren/dessen Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärungen der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Seniorenzentrum.

11. Austritt

- Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt erfolgt auf Monatsende. Für die Instandstellung des Zimmers müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen.
- Bei Todesfall wird die Pensionstaxe um CHF 20/Tag reduziert und nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch für 14 Tage verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab Todestag.
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall stehen, werden pauschal mit CHF 220 in Rechnung gestellt. Drittkosten werden separat verrechnet.
- Die Reinigung des Zimmers und der Einrichtung nach Auflösung eines Vertrags oder bei einem Zimmerwechsel (Wunsch oder Bedürfnis der Bewohnerin/des Bewohners) sowie das Ausbessern normaler Mieterschäden werden pauschal verrechnet:

- Einzelzimmer	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	400.—
	über 6 Monate Aufenthalt	CHF	800.—
	Kurzaufenthalt bis 4 Wochen	CHF	200.—

- Paarzimmer (2 Zimmer mit Verbindungstür) bis 6 Monate Aufenthalt CHF 600.–
über 6 Monate Aufenthalt CHF 1'200.–
Kurzaufenthalt bis 4 Wochen CHF 400.–
- Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners CHF 400.–
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

12. Übriger Aufwand

Werden weitere Dienstleistungen des Seniorenzentrums in Anspruch genommen, so wird der jeweilige Aufwand verrechnet.

13. Zimmerwechsel

Bei zunehmendem Pflegebedarf und je nach Wohneinheit kann eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner auf eine andere Abteilung verlegt werden. Die betroffene Person und deren Bezugsperson werden frühzeitig über das geplante Vorhaben orientiert.

14. Versicherungen

14.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. Beim Eintritt ins Seniorenzentrum ist der Verwaltung eine Kopie des Versicherungsausweises abzugeben.

14.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Seniorenzentrums deckt die Haftpflicht der Bewohnerin/des Bewohners aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 3 Millionen. Nicht versichert sind Schäden, die sich Ehegatten oder anderweitig Verwandte sowie im gleichen Zimmer Wohnende zufügen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 500.

14.3 Mobiliarversicherung

Die Mobiliarversicherung des Seniorenzentrums deckt Schäden bis CHF 20'000 pro Bewohnerin/Bewohner (Selbstbehalt CHF 1'000). Die Prämien werden durch das Seniorenzentrum übernommen. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

15. Rechnungsstellung/Zahlungsabwicklung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD).

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung von CHF 6'000 (bei Kurzaufenthalt CHF 1'000 pro vereinbarte Woche, max. CHF 6'000) in Rechnung gestellt, welche nicht verzinst und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet resp. mit der letzten Rechnung verrechnet wird.

Bei bestehenden oder neu angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, sowie bei einer subsidiären Kostengutsprache durch die Gemeinde, wird eine zusätzliche Vorauszahlung von CHF 6'000 fällig, d. h. total CHF 12'000.

16. Taxschuldner

Die Steuern und Zusatzkosten werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder ihrem/seinem Rechtsvertreter geschuldet.

Berechnungstarif 2022

PENSIONSTAXEN 2022

pro Tag

Haus Brunnenhof

Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 23 m ²	CHF	138.–
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 26 m ²	CHF	146.–
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 30 m ²	CHF	155.–
Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)	Grundrissgrösse ca. 52 m ²	CHF	292.–

Haus Tanner

Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 24 m ²	CHF	138.–
--------------	---------------------------------------	-----	-------

Alle Zimmer im Brunnenhof und im Tanner verfügen über WC, Lavabo und Dusche.

Kurzaufenthalt

Zuschlag bei Kurzaufenthalt	CHF	25.–
-----------------------------	-----	------

Demenzbetreuungskosten

Zuschlag bei bestätigter Demenzdiagnose mit erhöhtem Betreuungsaufwand oder wohnhaft auf der Wohngruppe Demenz im Tanner 1	CHF	20.–
--	-----	------

PFLEGETAXEN 2022 (Einstufung nach BESA-System)

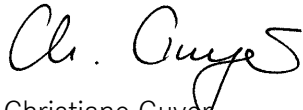
Pflegestufe	Zeitwert	Beitrag KK	Beitrag Gemeinde	Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner	
Art. 7a KLV	Art. 7a KLV Min.	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	Nicht KVG-pflichtige Pflegetaxen (Betreuungstaxen) CHF/Tag
1-a	bis 20	9.60	0.–	1.80	50.–
2-b	21-40	19.20	0.–	15.10	50.–
3-c	41-60	28.80	5.30	23.–	50.–
4-d	61-80	38.40	18.50	23.–	50.–
5-e	81-100	48.–	31.80	23.–	50.–
6-f	101-120	57.60	45.00	23.–	50.–
7-g	121-140	67.20	58.20	23.–	50.–
8-h	141-160	76.80	71.50	23.–	50.–
9-i	161-180	86.40	84.70	23.–	50.–
10-j	181-200	96.–	97.90	23.–	50.–
11-k	201-220	105.60	111.20	23.–	50.–
12-l-a	221-240	115.20	124.40	23.–	50.–
12-l-b (121)	241-260	115.20	147.20	23.–	50.–
12-l-b (122)	261-280	115.20	170.10	23.–	50.–
12-l-b (123)	281-300	115.20	192.90	23.–	50.–
12-l-b (124)	301-320	115.20	215.70	23.–	50.–
12-l-b (125)	ab 321	115.20	nach Aufwand	23.–	50.–

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2021.

Vom Stadtrat genehmigt am 12. Januar 2022

STADTRAT ZOFINGEN



Christiane Guyer
Stadtpräsidentin



Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber